

## MANDATSBEDINGUNGEN

Zwischen

- im folgenden "der Mandant" genannt -

**sowie**

der Anwaltskanzlei Rybicki Consulting, Am Fährkanal 1, 18439 Stralsund,  
Tel.: 03831-284980, Fax: 03831-2849828, Mail: [info@rybicki-consult.de](mailto:info@rybicki-consult.de)

- im folgenden Kanzlei genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Bei der Auftragserteilung kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden (vgl. § 9 RVG).

Die Vergütung und der Vorschuss des Anwalts werden mit Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Rechnungsdatum fällig, soweit dem Mandanten innerhalb dieser Frist eine entsprechende Rechnung zugegangen ist.

Ist die Gebührenrechnung des Rechtsanwalts/der Kanzlei dem Mandanten erst nach diesem Zeitpunkt zugegangen, so ist der ausgewiesene Gebührenbetrag innerhalb von einer Woche nach Zugang zur Zahlung fällig.

Für die Rechnungslegung und deren Übersendung genügt in Abweichung von § 10 Abs. 1 S. 1 RVG die Textform.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Rechtsanwalt/die Kanzlei berechtigt, dem Mandanten Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und für jede Mahnung eine Pauschale von € 5,00 zu berechnen. Dem Mandanten bleibt die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Die von der Kanzlei abgerechnete Vergütung und die Auslagen gelten dann als vom Mandanten dem Grunde und der Höhe nach als anerkannt, wenn der Mandant nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Abrechnung Einwendungen gegen die Rechnung erhebt und die Kanzlei den Mandanten mit Zugang der Abrechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweist.

3. Im Falle mehrerer Mandanten (Auftraggeber) haften diese gesamtschuldnerisch für die Honorarforderungen der Kanzlei.

4. Forderungen des Mandanten gegen Dritte auch aus anderen Verfahren, in denen die Kanzlei mandiert ist, werden in Höhe der jeweils offenstehenden, fälligen Gebührenforderungen der Kanzlei an diese erfüllungshalber abgetreten. Die Kanzlei nimmt die Abtretung an. Es besteht keine Pflicht der Kanzlei sich zunächst aus den abgetretenen Forderungen zu befriedigen.

5. Die Kanzlei ist berechtigt, mit Fremdgeldeingängen ihre fälligen Gebührenforderungen gegen den Mandanten zu verrechnen.

6. Dies gilt auch für fällige Vergütungen aus anderen Mandatsverhältnissen zwischen der Kanzlei und dem Mandanten.

7. Gegen die Honoraranforderungen des Rechtsanwalts/der Kanzlei ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Mandant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausüben. Das Zurückbehaltungsrecht des Mandanten mit Forderungen aus demselben Mandatsverhältnis ist jedoch unbeschränkt möglich.

8. Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts/der Kanzlei verjähren nach 30 Jahren.

9. Seitens der beauftragten Kanzlei ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden, deren Versicherungssumme sich auf mindestens € 2.000.000,00 beläuft.

Der Anspruch des Mandanten aus dem zwischen ihm und der Kanzlei, bzw. dem für ihn in der Kanzlei tätigen Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines Schadens wird für jeden Fall einfacher Fahrlässigkeit auf € 2.000.000,00 je Mandat beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch sofern der Schaden durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Erfüllungsgehilfen der Kanzlei verursacht worden ist.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kanzlei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sie gilt ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer vorsätzlichen, fahrlässigen Pflichtverletzung der Kanzlei oder einer vorsätzlichen und fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der Kanzlei beruht.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10. Schadensersatzansprüche des Mandanten verjähren mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der betreffende Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung des jeweiligen Mandats.

Dies gilt nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes. Solche Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kanzlei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sie gilt ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Kanzlei oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der Kanzlei beruht.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

11. Der Mandant ist von dem unterzeichnenden Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hingewiesen worden, dass sich die Rechtsanwaltsvergütung, sofern keine anderslautende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde oder sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz keine andere Regelung ergibt, nach dem Gegenstandswert richtet.

12. Der Mandant ist von der Kanzlei darauf hingewiesen worden, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine Kostenerstattung stattfindet und er auch keine Entschädigung wegen der ihm im Zusammenhang mit der Prozessführung entstandenen Zeitversäumnis erhält.

13. Der Mandant ist ferner darauf hingewiesen worden, dass für die Auszahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen oder die Ablieferung und Rücklieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten nach Nummer 1009 des Vergütungsverzeichnisses (VV) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) eine Hebegebühr zu zahlen ist, deren Höhe sich nach dem Wert richtet.

14. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kanzlei/ der Rechtsanwalt zur Bearbeitung des übertragenen Mandats/der übertragenen Mandate personenbezogene Daten erhebt, speichert, nutzt und soweit es für die Bearbeitung des Mandats erforderlich ist, weitergibt.

Der Mandant ist damit einverstanden.

15. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per E-Mail nicht vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt ist. Der Mandant ist jedoch damit einverstanden, dass die unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail erfolgen kann. Er ist ferner damit einverstanden, dass

Dokumente von der Papierform in elektronische Form übertragen und als solche dem Mandanten, den Beteiligten oder Dritten überlassen oder zum Abruf bereitgestellt werden, soweit dies für die Bearbeitung des Mandats erforderlich oder nützlich ist.

16. Die Übermittlung von Nachrichten durch den Mandanten an uns mittels elektronischer Sprachnachrichten (z.B. Sclips) ist ausgeschlossen.

#### 17. Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Arsenalstr. 5, 19053 Schwerin, [www.rak-mv.de/bürgerservice/schlichtung-vermittlung-beschwerden](http://www.rak-mv.de/bürgerservice/schlichtung-vermittlung-beschwerden) (gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO) oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§ 191f. BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer, im Internet zu finden über die Webseite der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)) in der Rubrik „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“, E-Mail: [schlichtungsstelle@s-d-r.org](mailto:schlichtungsstelle@s-d-r.org)

Die Kanzlei ist mit einer solchen Streitschlichtung einverstanden.

Das Recht auf gerichtliche Klärung bleibt aber auf jeden Fall von einer Streitschlichtung unberührt.

Die Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung erreichen Sie unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

18. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder sollten Regelungslücken vorhanden sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungen tritt eine Regelung, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbar ist und wirksam vereinbart werden kann. Ist hierfür eine besondere Vereinbarung der Parteien erforderlich, sind sie zu deren Abschluss verpflichtet.

11-12-2025

.....

i.V.....

Mandant